

TE Vwgh Beschluss 1990/12/17 89/12/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Seiler und die Hofräte Dr. Herberth und Dr. Höß als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Wildmann, über die Beschwerde des N gegen den Bescheid des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 29. Mai 1989, Zl. 218.437/16-I/16a/89, betreffend Nachsicht vom besonderen Ernennungserfordernis gemäß § 4 Abs. 4 BDG 1979, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mangels Berechtigung zur Beschwerdeerhebung zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid begründete die belangte Behörde das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschwerdeführers zum Bund.

Der Bescheid hat folgenden Wortlaut:

"Ich ernenne Sie gemäß §§ 3 bis 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, unter Nachsicht vom fehlenden besonderen Ernennungserfordernis der zweijährigen facheinschlägigen Berufspraxis gemäß § 4 Abs. 4 leg. cit. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1989 auf die Planstelle eines Professors

(Verwendungsgruppe L 1) im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

- SOZIALAKADEMIEN - Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, wirtschaftliche Berufe und Sozialberufe.

Das Dienstverhältnis ist gemäß § 10 Abs. 1 des angeführten Beamten-Dienstrechtsgesetzes zunächst provisorisch und wird gemäß § 11 leg. cit. bei Erfüllung der für Ihre Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse nach vier Jahren über Antrag definitiv, sofern nicht über einen diesbezüglichen Antrag ein früherer Zeitpunkt durch Einrechnung von Zeiten, die für die Vorrückungstichtagfestsetzung berücksichtigt werden, in Betracht kommt."

Der Beschwerdeführer ficht den Bescheid ausdrücklich nur insoweit an, als damit ausgesprochen wird, daß ihm das

besondere Ernennungserfordernis der zweijährigen facheinschlägigen Berufspraxis gemäß § 4 Abs. 4 BDG 1979 fehle. Er erklärt, den angefochtenen Bescheid nur unter der Voraussetzung und nur für den Fall anzufechten, daß eine Teilaufhebung des Bescheides eingeschränkt auf diese Teilentscheidung vorgenommen werden könne. Für den Fall, daß trotz der Teilanfechtung nur eine Aufhebung des gesamten Bescheides möglich wäre, erklärt er, den Bescheid ÜBERHAUPT NICHT anzufechten. In diesem Fall wolle die Beschwerde insgesamt als gegenstandslos angesehen, bzw. ab- oder zurückgewiesen werden. Als Beschwerdepunkt wird geltend gemacht, durch den angefochtenen Bescheid sei der Beschwerdeführer in seinem Recht darauf, daß nicht gesetzwidrig, nämlich im Widerspruch zu § 4 Abs. 4 BDG 1979 in Verbindung mit Punkt 23.1 Abs. 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz ausgesprochen werde, daß der Beschwerdeführer eine tatsächlich erbrachte Berufspraxis nicht erbracht hätte, durch unrichtige Anwendung der zitierten Norm in Verbindung mit § 202 Abs. 1 leg. cit. verletzt. Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt, eine Gegenschrift erstattet und die kostenpflichtige Abweisung beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu erwogen:

Angesichts der ausdrücklichen Anfechtungserklärung des Beschwerdeführers in Zusammenhalt mit dem Beschwerdepunkt und der daraus folgenden Antragstellung, den angefochtenen Bescheid im Rahmen und nach Maßgabe der Anfechtung (oder überhaupt nicht) wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben, liegt eine sogenannte BEDINGTE BESCHWERDEERHEBUNG vor. Solche Beschwerden sind nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unzulässig (vgl. Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1981, Zl. 81/16/0087, vom 27. September 1983, Zlen. 83/05/0091, 0092, und vom 20. April 1988, Zl. 88/01/0096, sowie Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 1965, VfSlg. Nr. 4932).

Im übrigen ist nach dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beschwerdepunkt im Zusammenhalt mit der Beschwerdeschrift nicht erkennbar, in welchem Recht sich der Beschwerdeführer bei der mit dem angefochtenen Bescheid erfolgten Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verletzt erachtet, zumal ein Anspruch auf Begründung eines solchen Rechtsverhältnisses überhaupt nicht besteht.

Die Beschwerde mußte daher mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückgewiesen werden.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Pauschalierungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1989.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120145.X00

Im RIS seit

17.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at